



GESELLSCHAFTSFORMEN FÜR ARCHITEKTEN

■ RECHTSFORMALTERNATIVEN

Für den Zusammenschluss von Architekten untereinander oder Architekten mit Fachingenieuren stehen unterschiedliche Kooperationsformen zur Verfügung. Nachfolgend sollen die für Architekten wichtigsten Gesellschaftsformen – die GbR, die Partnerschaftsgesellschaft und die GmbH – in ihren wesentlichen Grundzügen dargestellt werden. Neben diesen klassischen deutschen Gesellschaftsformen gewinnen ausländische Rechtsformen zunehmend an Bedeutung. Insbesondere die britische Limited ist immer häufiger anzutreffen. Daher wird auch diese Gesellschaftsform im Folgenden näher beleuchtet.

■ GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

Die am häufigsten anzutreffende Rechtsform bei Zusammenschlüssen von Architekten ist die GbR. Die rechtliche Grundlage für die GbR findet sich in den §§ 705 – 740 BGB. Sie ist die »einfachste« Gesellschaftsform. Nach § 705 BGB kommt eine GbR zustande, wenn sich mehrere Gesellschafter zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zusammenfinden. Zur GbR ist Folgendes anzumerken:

Gründung

Die GbR wird durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages gegründet. Für den Vertrag gelten keine besonderen Formvorschriften, weshalb er auch mündlich oder durch schlüssiges Verhalten geschlossen werden kann (auch eine Lotto- oder Fahrgemeinschaft ist als GbR einzustufen). Die Gesellschaft bedarf zudem keiner Eintragung in ein besonderes Register. Die Anzahl der Gesellschafter muss mindestens zwei betragen. Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen (z. B. eine GmbH) sein. Die Beibringung eines bestimmten Mindestkapitals ist nicht erforderlich.

Name/Firma

In die Bezeichnung der GbR werden vielfach die Namen der Gesellschafter eingebunden (z. B. Architekturbüro Müller & Schmidt). Denkbar ist auch die Verwendung einer Fantasiebezeichnung (z. B. Planungsgemeinschaft 3-D). Im Falle der Verwendung einer derartigen Fantasiebezeichnung müssen sich jedoch durch ergänzende Informationen die Gesellschafter individualisieren lassen. Darüber hinaus darf die Namensgebung nicht zu Irreführungen Anlass geben. Beispielsweise würde der Zusammenschluss eines Architekten mit einem Bauingenieur unter der Bezeichnung »Architektengemeinschaft Müller & Schmidt« zu einer Täuschung über den beruflichen Status des Bauingenieurs führen.



Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters ist im Regelfall eine Fortführung des Namens dieses Gesellschafters nicht vorgesehen. Abweichendes kann jedoch vereinbart werden. Sofern jedoch nach außen nicht durch einen Ausscheidensvermerk kenntlich gemacht wird, dass der Gesellschafter nicht mehr an der Gesellschaft beteiligt ist, besteht das Risiko der weiteren Mithaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters nach den Grundsätzen der sogenannten Anscheinshaftung. Es sollte daher kenntlich gemacht werden, dass der noch in dem Firmennamen enthaltene Gesellschafter aus der GbR ausgeschieden ist.

Gesellschaftsvermögen

Das Gesellschaftsvermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind Gesamthandvermögen/Gesamthandverbindlichkeiten und stehen somit allen Gesellschaftern gemeinsam zu. Dieses bedeutet, dass kein Gesellschafter über seinen »Anteil« an einzelnen Gegenständen des Gesellschaftsvermögens verfügen kann. Die Bildung von zusätzlichem Sondervermögen einzelner Gesellschafter ist möglich.

Rechtsfähigkeit

Seit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus 2001 wird der GbR eine teilweise Rechtsfähigkeit zugesprochen. Sie kann als Gesellschaft selbstständig klagen und verklagt werden, Rechte erwerben oder veräußern. Die Grundbuchfähigkeit – also die Fähigkeit der GbR, als Inhaber von Grundstücksrechten im Grundbuch eingetragen zu sein – wurde der GbR jedoch bis dato noch nicht zugesprochen. Hier können die betreffenden Rechte an einem Grundstück (z. B. Eigentum, Vormerkung) nur für die Gesellschafter eingetragen werden.

Geschäftsführung/Vertretung

Nach den Regelungen des BGB besteht innerhalb der GbR der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung und -vertretungsmacht. Das bedeutet, dass prinzipiell nur alle Gesellschafter gemeinschaftlich – beispielsweise bei der Anschaffung von Büromaterialien oder dem Abschluss von Planungsverträgen – die Gesellschaft vertreten und für diese handeln dürfen. Diese gesetzliche Regelung ist jedoch abdingbar. Bereits aus Praktikabilitätsgründen sollte im Gesellschaftsvertrag eine Regelung zur Einzelgeschäftsführungsbefugnis zumindest für bestimmte Geschäfte aufgenommen werden.

Haftung

Der wesentliche Nachteil der GbR liegt in der vollen gesamtschuldnerischen Haftung der Gesellschafter mit ihrem gesamten Betriebs- und Privatvermögen. Jeder Gesellschafter haftet folglich für Fehler seiner Mitgesellschafter uneingeschränkt mit. Haftungseinschränkungen im Verhältnis zu Außenstehenden sind nicht möglich. Lediglich intern können sich die Gesellschafter auf eine Verteilung der Haftungsgefahren einigen.

Buchführung/Steuerrecht

Die Buchführung und Gewinnermittlung kann durch eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorgenommen werden. Eine Pflicht zur kaufmännischen Buchführung, Rechnungslegung bzw. Prüfungs- und Offenlegungspflicht für den Jahresabschluss besteht nicht.

Die Gewinnverteilung richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag, sofern keine ausdrückliche Vereinbarung besteht, nach Kopfteilen. Die Einnahmen der Gesellschafter unterliegen als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit der Einkommensbesteuerung. Bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit besteht keine Gewerbesteuerpflicht.



Organisationsformen

Die Art der Zusammenarbeit in Form einer GbR kann durchaus unterschiedlich sein. Zu unterscheiden sind die Bürogemeinschaft und die Sozietät.

Die Bürogemeinschaft ist eine ausschließlich auf die gemeinsame Nutzung von Büroräumen und -einrichtungen zielende Kooperation. Darüber hinaus ist die gemeinschaftliche Einstellung von Bürokräften vielfach anzutreffen. Vertragsabschlüsse mit Auftraggebern und die Bearbeitung von Aufträgen erfolgen hingegen getrennt. Ziel dieses Zusammenschlusses ist vorrangig die Reduzierung der Betriebskosten. Bei der Außendarstellung der Bürogemeinschaft ist allerdings Vorsicht geboten. Durch den getrennten Abschluss der Planungsverträge haftet grundsätzlich nur der betreffende Architekt für Fehler bei der Leistungserbringung. Wird jedoch beispielsweise durch einen gemeinschaftlichen Briefkopf mit den übrigen Architekten der Bürogemeinschaft der Eindruck erweckt, es handele sich um eine Sozietät (s. u.), so begründet dieses eine Mithaftung aller benannten Partner der Bürogemeinschaft nach den Grundsätzen der Anscheinshaftung.

Unter einer Sozietät versteht man hingegen den »klassischen« Zusammenschluss mehrerer Personen zur dauerhaften gemeinsamen Berufsausübung. Die Aufträge werden gemeinsam von der Sozietät übernommen. Die Arbeitsaufteilung erfolgt intern. Die Gesellschafter haften gegenüber Auftraggebern als Gesamtschuldner.

Fazit

Die GbR bietet eine unkomplizierte und flexible Form der Zusammenarbeit für Architekten. Ihr größtes Manko liegt in der vollumfänglichen Haftung aller Gesellschafter – auch mit dem Privatvermögen. Dieses Risiko kann jedoch durch den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung minimiert werden.

■ PARTNERSCHAFT

Durch das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), welches am 1. Juli 1995 in Kraft getreten ist, wurde eine auf die Angehörigen der freien Berufe zugeschnittene Gesellschaftsform geschaffen. Da aufgrund des PartGG der Begriff »Partnerschaft« nunmehr für eine bestimmte Gesellschaftsform steht, darf diese Bezeichnung und die ihr verwandte Bezeichnung »und Partner« nicht mehr im Namen bzw. der Firma einer anderen Gesellschaftsform verwendet werden. Dementsprechend bestimmt § 11 PartGG, dass seit dem 1. Juli 1995 die o. g. Zusätze grundsätzlich nur noch von Partnerschaften nach dem PartGG geführt werden dürfen.

Übergangsregelung

Allerdings sieht das PartGG für Bürogemeinschaften, die bereits vor dem 1. Juli 1995 bestanden und eine der betreffenden Bezeichnungen in der Firmierung zu diesem Zeitpunkt schon führten, eine Übergangsregelung bzw. eine Besitzstandsschutzregelung vor. Diese Bürogemeinschaften durften die alte Bezeichnung bis zum 30. Juni 1997 ohne Weiteres fortführen. Nach Ablauf dieser Frist, also seit dem 1. Juli 1997 muss



der Bezeichnung, sofern nicht auf die Begriffe »und Partner« oder »Partnerschaft« verzichtet werden soll, ein Zusatz über die tatsächliche Gesellschaftsform angehängt werden, um für die Öffentlichkeit erkennbar zu machen, dass es sich nicht um eine Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz handelt.

Dies bedeutet in der Praxis: Eine vor dem 1. Juli 1995 gegründete BGB-Gesellschaft »Meyer und Partner« durfte bis zum 30. Juni 1997 diese Bezeichnung beibehalten. Seit dem 1. Juli 1997 müssen sich die Gesellschafter entscheiden, ob auf die Bezeichnung »und Partner« verzichtet wird, die Gesellschaft in eine Partnerschaftsgesellschaft umgewandelt wird oder aber die tatsächliche Gesellschaftsform angehängt wird (»Meyer und Partner GbR« oder »Meyer und Partner BGB-Gesellschaft«).

Gründung

Die Partnerschaft wird durch den Abschluss eines schriftlichen Partnerschaftsgesellschaftsvertrages und die Eintragung der Gesellschaft in das Partnerschaftsregister beim örtlich zuständigen Amtsgericht gegründet. Als Gesellschafter kommen nur Angehörige eines freien Berufes im Sinne von § 1 Abs. 2 PartGG (u. a. Architekten, Ingenieure und hauptberufliche Sachverständige) in Betracht. Die Partnerschaftsgesellschaft muss sich auf die Erbringung freiberuflicher Leistungen beschränken und darf keine gewerblichen Leistungen anbieten. Die Mindestanzahl der Gesellschafter beträgt zwei.

Name/Firma

Der Name der Partnerschaft muss den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz »und Partner« oder »Partnerschaft« sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten (z. B. »Meier und Partner – Architekten und Ingenieure«). Scheidet ein Mitgesellschafter aus der Partnerschaft aus und verbleiben mindestens zwei Partner in der Gesellschaft, so kann der Name des ausgeschiedenen Gesellschafters mit dessen Zustimmung fortgeführt werden. Das Ausscheiden ist dem Partnerschaftsregister anzuzeigen. Ein Haftungsrisiko des Ausgeschiedenen besteht durch die Namensfortführung nicht, wenn das Ausscheiden aus der Gesellschaft aus dem Partnerschaftsregister erkennbar ist.

Gesellschaftsvermögen

Auch die Partnerschaftsgesellschaft zeichnet sich durch das Bestehen eines Gesamthandvermögens (s. GbR) aus. Zusätzlich ist die Bildung von Sondervermögen einzelner Partner möglich.

Rechtsfähigkeit

Die Gesellschaft wird mit Eintragung in das Partnerschaftsregister teilrechtsfähig. Sie kann selbständig klagen und verklagt werden und eigenständig Rechte und Pflichten eingehen (§ 7 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 124 Abs. 1 HGB).

Geschäftsführung/Vertretung

Das PartGG sieht grundsätzlich eine Einzelgeschäftsführungsbefugnis der Partner vor. Abweichende Regelungen können im Gesellschaftsvertrag getroffen werden.

Haftung

Im Prinzip unterliegt die Partnerschaftsgesellschaft den gleichen haftungsrechtlichen Regelungen wie die GbR. Es besteht eine volle gesamtschuldnerische Haftung der Partner mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen. Die Besonderheit der Partnerschaftsgesellschaft liegt jedoch darin, dass die Haftung auf



den konkret handelnden Partner beschränkt werden kann. War also nur ein einzelner Partner mit der Bearbeitung eines Auftrages befasst, so haftet dieser allein. Untergeordnete Bearbeitungsbeiträge der übrigen Partner sind unschädlich. Des Weiteren steht den jeweiligen Landesgesetzgebern nach § 8 Abs. 3 Part GG die Möglichkeit offen, die Haftung der Gesellschaft und der Partner wegen fahrlässig fehlerhafter Berufsausübung bei Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen. Hiervon hat das Land Niedersachsen Gebrauch gemacht und in § 4 a Abs. 4 NArchTG eine Haftungsbeschränkung für Architekten durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingung bei Sach- und Vermögensschäden auf jeweils 1 Mio. Euro je Schadensfall eingeführt.

Buchführung/Steuerrecht

In den Bereichen Buchführung und steuerrechtliche Behandlung der Partnerschaftsgesellschaft besteht eine Konformität zur GbR, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Fazit

Die Partnerschaftsgesellschaft weist hinsichtlich ihrer Gründung eine höhere Kompliziertheit als die GbR auf. Ihr grundsätzlicher Vorteil liegt in der Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung auf den Handelnden. In den meisten Architekturbüros bearbeiten jedoch sämtliche Gesellschafter die Projekte gemeinschaftlich, sodass die Haftungsbeschränkung faktisch leer läuft. Sofern also keine Zuordnung und Abwicklung der unterschiedlichen Projekte jeweils durch einen einzelnen Partner tatsächlich erfolgt, bietet die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft gegenüber der GbR keine nennenswerten Vorteile.

■ GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Die GmbH ist eine Handelsgesellschaft und damit Formkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im GmbH-Gesetz. Sowohl die Gründung als auch die spätere Handhabung einer GmbH ist gegenüber der GbR und der Partnerschaft deutlich formalistischer und komplizierter. Im Gegensatz zu den zuvor genannten Gesellschaftsformen besteht jedoch der Vorteil einer echten Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen.

Gründung

Die GmbH wird durch Abschluss eines notariellen Gesellschaftsvertrages und die Eintragung ins Handelsregister beim örtlich zuständigen Amtsgericht gegründet. Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen, d. h. auch andere Gesellschaften, sein. Für die Anzahl der Gesellschafter bestehen keine Vorgaben. Möglich ist die Gründung einer »Ein-Mann-GmbH«.

Bei Gründung der Gesellschaft muss ein Mindeststammkapital in Höhe von 25.000 Euro nachgewiesen werden. Dieser Betrag ist während des Bestandes der GmbH fortlaufend nachzuweisen. Zahlungen an die Gesellschafter dürfen nicht erfolgen, solange und soweit das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Stammkapitals nicht übersteigt. Sacheinlagen sind zulässig. Auf jede in Geld zu leistende Stammeinlage muss mindestens ein Viertel eingezahlt werden. Außerdem müssen diese Einzahlungen mindestens 12.500 Euro – also die Hälfte des gesetzlichen Mindeststammkapitals – erreichen. Sacheinlagen müssen



voll geleistet werden, und zwar so, dass sie bei der Anmeldung endgültig zur freien Verfügung des Geschäftsführers stehen. Bei der Ein-Mann-GmbH sind ebenfalls mindestens 12.500 Euro nachzuweisen. Für den Rest hat der Gesellschafter Sicherheitsleistungen beizubringen.

Name/Firma

Die Bezeichnung der Gesellschaft kann als Personen- (z. B. Meier & Müller GmbH) oder als Sachfirma (z. B. Planungsgruppe 3 D GmbH) erfolgen. Zwingend ist die Aufnahme eines klarstellenden Zusatzes zur Verdeutlichung der Rechtsform. Sofern in die Firma die Berufsbezeichnung »Architekt«, »Landschaftsarchitekt«, »Innenarchitekt« oder »Stadtplaner« aufgenommen werden soll, ist in den meisten Bundesländern eine Eintragung in die Gesellschaftsliste bei der örtlich zuständigen Architektenkammer notwendig. Einzelheiten hierzu sind bei der jeweiligen Kammer zu erfragen.

Gesellschaftsvermögen

Die GmbH verfügt über ein eigenes Gesellschaftsvermögen, welches vom Privatvermögen der Gesellschafter zu trennen ist.

Rechtsfähigkeit

Mit der Eintragung ins Handelsregister erlangt die GmbH die volle Rechtsfähigkeit. Sie ist auch grundbuchfähig.

Organe

Organe der GmbH sind der/die Geschäftsführer sowie die Gesellschafterversammlung. Ersterer vertritt die Gesellschaft nach außen. Die innere Organisation wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.

Haftung

Die GmbH haftet uneingeschränkt mit ihrem eigenen Gesellschaftsvermögen. Gesellschafter, die ihre Stammeinlage erbracht haben, haften darüber hinaus grundsätzlich nicht. Für die Geschäftsführer besteht eine Haftung gegenüber der Gesellschaft bei Verletzung ihrer Geschäftsführerpflichten. In eng umgrenzten Ausnahmefällen kommt zudem eine persönliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten in Betracht (z. B. strafbare Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen).

Buchführung/Steuerrecht

Die GmbH ist zur kaufmännischen Rechnungslegung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) verpflichtet. Die Prüfungs- und Offenlegungspflicht für den Jahresabschluss ist abhängig von der Größe des Unternehmens. Die GmbH hat eine kaufmännische Buchführung nach den Regelungen der §§ 238 ff. HGB durchzuführen.

Die GmbH ist eigenständiges Steuersubjekt. Sie unterliegt daher mit ihrem Einkommen der Körperschaftsteuer. Da sie kraft ihrer Rechtsform auch einen Gewerbebetrieb darstellt, besteht zudem die Gewerbesteuerpflichtigkeit. Gewinnausschüttungen der GmbH an Gesellschafter sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Sind Gesellschafter als Geschäftsführer oder sonstige Angestellte tätig, gelten die Gehälter als Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit und unterfallen damit der Einkommenssteuer. Die Gehaltszahlungen können zu Gunsten der GmbH als Betriebsausgaben angerechnet werden.



Fazit

Die GmbH ist hinsichtlich ihrer Errichtung und Unterhaltung deutlich komplizierter als die GbR oder Partnerschaftsgesellschaft. Die Gründung ist kostenintensiv. Mit der Qualifizierung als Handelsgesellschaft sind diverse handelsrechtliche Pflichten zu beachten. Demgegenüber bietet die GmbH durch ihre Haftungsregelung einen echten Schutz vor Zugriffen auf das Privatvermögen der Gesellschafter. Die steuerrechtliche Behandlung der GmbH weicht deutlich von der der GbR bzw. Partnerschaftsgesellschaft ab. Da die GmbH zum Teil erweiterte Abschreibungsmöglichkeiten besitzt, kann – je nach den Umständen des Einzelfalls – die Belastung durch die Gewerbesteuer kompensiert werden. Dieser Aspekt sollte vor Errichtung einer GmbH mit einem Steuerberater geklärt werden.

■ LIMITED

Insbesondere durch einige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften innerhalb der Europäischen Union ist auch in Deutschland das Thema ausländischer Gesellschaftsformen aktuell geworden. In den Entscheidungen »Überseering« (Urteil vom 5.11.2002, RS.C – 208/00) und »Inspire Art« (Urteil vom 30.9.2003, RS.C – 167/01) stellt der EuGH klar, dass es nicht als missbräuchlich zu werten ist, wenn ein Unternehmen zur Umgehung nationaler gesellschaftsrechtlicher Vorschriften ein ausländisches Unternehmen gründet und eine Zweigniederlassung dann im Inland die vollständigen Geschäfte führt. Damit ist die Niederlassungsfreiheit sämtlicher Gesellschaftsformen aus den Mitgliedsstaaten der EU in jedem anderen Mitgliedsstaat gewährleistet. Vor dem Hintergrund dieser Pflicht zur Anerkennung ausländischer Gesellschaftsformen hat sich bereits eine Art »Limited-Tourismus« gebildet, bei dem englische Limiteds gegründet werden, um die erhöhten Anforderungen an deutsche Gesellschaftsformen zu umgehen.

Gründung

Die Gründung einer Limited erfolgt nach englischem Recht in Großbritannien. Mittlerweile gibt es diverse Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmensberater, die die Limited-Gründung als »Pauschalpaket« zu Preisen zwischen 150 und 1.000 Euro anbieten. Darin enthalten ist in der Regel eine Standardsatzung mit Gründungsurkunde und die Anmeldung beim Registrar of Companies. Teilweise werden gleichzeitig Übersetzungen in die deutsche Sprache mit angeboten. Bei der Anmeldung muss das Unternehmen eine Sitzadresse in Großbritannien (sog. Registered Office) nachweisen. Dort sind Protokollbücher, Gesellschafterlisten und weitere Dokumente zu lagern und zur Einsichtnahme für die britischen Behörden bereitzuhalten. Eine notarielle Beurkundung der Gründungsunterlagen ist nicht erforderlich. Für eine individuelle Ausformung der Satzung fallen in der Regel zusätzliche Gebühren an. Die Dauer des Eintragsverfahrens beträgt in der Regel ein bis zwei Wochen. Blitzgründungen innerhalb von 24 Stunden sind gegen Aufpreis teilweise möglich.



Um am deutschen Markt dauerhaft agieren zu können, ist neben der Registrierung in Großbritannien noch die Gründung einer Zweigniederlassung in Deutschland notwendig. Hierfür bedarf es einer Eintragung der Niederlassung ins Handelsregister. Diese gestaltet sich vielfach komplizierter, da Übersetzungen der englischen Gründungsunterlagen erforderlich sind. Die Unterschriften der Limited-Direktoren sind notariell beglaubigt abzugeben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass spätere Änderungen in den gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Satzungsänderungen, Gesellschafterwechsel) sowohl dem deutschen als auch dem britischen Register anzuzeigen sind.

Firma/Name

Grundsätzlich ist die Limited bei der Wahl des Firmennamens frei. Fraglich ist jedoch, ob die Limited in ihrem Firmennamen den Begriff »Architekt«, Wortverbindungen mit dieser Bezeichnung oder ähnliche Bezeichnungen aufnehmen und in Deutschland führen darf. Nach den meisten Architektengesetzen der verschiedenen Bundesländer ist hierfür eine Eintragung in die jeweilige Gesellschaftsliste bei der Architektenkammer erforderlich. Eine direkte Eintragung in diese Listen ist für die Limited in der Regel nicht möglich. Teilweise existieren jedoch Regelungen für auswärtige Gesellschaften. Insoweit wird daher die Rücksprache mit der jeweiligen Architektenkammer angeraten.

Organisation

Die Limited muss mindestens über einen Director (Vorstand / Geschäftsführer) verfügen, der zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist. Weiterhin erforderlich ist die Bestellung eines sog. Company-Secretary (Schriftführer), der diverse formelle Aufgaben, wie beispielsweise die Überwachung des Verfahrens der Gesellschafterversammlungen oder die Unterzeichnung des Annual Returns übernimmt. Da für die Wahrnehmung dieser Aufgaben Kenntnisse zu den englischen Rechtsvorschriften erforderlich sind, wird diese Funktion in der Regel durch spezialisierte Rechtsanwälte wahrgenommen.

Wie bereits erwähnt, muss zudem das Registered Office unterhalten werden. Dieses wird vielfach durch Unternehmensberater gegen entsprechendes Entgelt gestellt. Dort werden die britischen Registerunterlagen gelagert. Darüber hinaus ist über das Office die Erreichbarkeit sicherzustellen.

Gesellschaftsvermögen

Das Mindestkapital der Limited liegt bei 1 £ (britisches Pfund). Weitere Vorgaben zu einem Mindest- oder Höchstkapital bestehen nicht. Zu unterscheiden ist zwischen dem Nominalkapital und dem einbezahlten Kapital. Unter dem einbezahlten Kapital versteht man die Gesellschafteranteile, die in Form von Barzahlungen, der Erbringung von Arbeitsleistungen oder der Einbringung von Betriebsmitteln erbracht werden können. Die Form und Höhe dieser Anteile ist frei wählbar. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Bei den Regelungen zum Kapital ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich mit 1 £ (britisches Pfund) Eigenkapital ein Geschäftsbetrieb nicht realisieren lässt. Wegen des Bedürfnisses nach weiteren finanziellen Mitteln zur Bürogründung und Unterhaltung bildet die Mindestangabe von 1 £ (britisches Pfund) eher einen theoretischen Wert.

Weiterhin ist das durchaus strenge britische System zur Kapitaldeckung und -erhaltung zu beachten. Hiernach sind Ausschüttungen nur aus Gewinnen möglich. Eine Kapitalherabsetzung bedarf der gerichtlichen Zustimmung. Wegen des vielfach geringen Gesellschaftsvermögens treten zudem beim Rating zur Kreditbeschaffung häufig Probleme auf. Gleiches gilt bei der Eröffnung von Geschäftskonten. Insgesamt ist das Vertrauen des Geschäftsverkehrs in die Limited durchaus fraglich.



Rechtsfähigkeit

Die Limited besitzt als Kapitalgesellschaft die volle Rechtsfähigkeit und kann mithin selbstständig Rechte erwerben und veräußern bzw. klagen und verklagt werden.

Buchführung/Steuerrecht

Aufgrund des deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommens sind die in der Bundesrepublik Deutschland erzielten Einkünfte hier zu versteuern. Die Besteuerung erfolgt als Kapitalgesellschaft. Das in Deutschland erzielte Einkommen wird aufgrund der bereits in der Bundesrepublik erfolgten Besteuerung in England entsprechend freigestellt. Gleichwohl hat die Limited wegen ihres Hauptsitzes in Großbritannien dort ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen, selbst wenn dort kein zu versteuerndes Einkommen erwirtschaftet wurde. Daneben hat die Gesellschaft jährlich den vom Company-Secretary zu erstellenden Annual Return beim Registrar of Companies einzureichen. Beim Annual Return handelt es sich um eine Übersicht über die gehaltenen Gesellschaftsanteile. Zusätzlich muss jährlich ein Account (ähnlich einem Jahresabschluss) vorgelegt werden. Beides hat in englischer Sprache zu erfolgen. Verstöße gegen diese Beibringungspflichten können mit Geldbußen oder der zwangsweisen Löschung aus dem Register sanktioniert werden.

Haftung

Grundsätzlich haften die Gesellschafter der Limited nur mit ihrer Einlage. Es sind jedoch diverse Ausnahmen von diesem Grundsatz zu beachten. Eine Ausnahme bildet das Institut des wrongful trading nach dem britischen Insolvenzrecht. Danach entsteht eine persönliche Haftung des Directors nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, wenn dieser wusste oder hätte wissen müssen, dass eine vernünftige Chance bestand, die Insolvenz der Gesellschaft abzuwenden und er nicht sämtliche Schritte unternommen hat, um Nachteile für die Gläubiger zu minimieren. Nach der englischen Rechtsprechung ist die Vorhersehbarkeit bereits zu bejahen, wenn die Limited eindeutig unterkapitalisiert gegründet wurde.

Eine weitere Haftungsgefahr entsteht aus dem Rechtskonstrukt des fraudulent trading. Hiernach besteht eine persönliche Haftung des Directors, wenn bei drohender Insolvenz dieser gegen Gläubigerinteressen verstoßen hat. Weiterhin ist zum Thema der Haftung anzumerken, dass die eingeschränkten Zugriffsmöglichkeiten auf die Limited in Großbritannien mittlerweile durch vertragliche Haftungsklauseln ausgehebelt werden. Damit verschiebt sich die Haftungsfrage lediglich vom gesellschaftsrechtlichen in den vertragsrechtlichen Bereich. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass durch die Gründung einer Limited die berufrechtliche Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung nach den Architektengesetzen der einzelnen Bundesländer unberührt bleibt.

Löschung

Die durchaus hohen Anforderungen an die Unterhaltung der Limited führen nicht selten zu Löschungen im britischen Registrar of Companies. Nach einer Löschung ist die Wiedereintragung nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Die Handelsregistereintragung zur Zweigniederlassung in Deutschland bleibt von dieser Löschung zunächst unberührt. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit der Löschung in England die Vertretungsmacht der Direktoren erlischt. Damit taucht das Problem auf, dass der dann gleichwohl handelnde Director ohne Vertretungsmacht agiert und als Folge hieraus einer unbeschränkten persönlichen Haftung unterliegt.



Fazit

Bei der Limited steht dem durchaus einfachen Gründungsakt in Großbritannien ein erheblicher Unterhaltungsaufwand gegenüber. Dieser liegt insbesondere in notwendigen Übersetzungen, der zusätzlichen Steuererklärung, der notwendigen Rechtsberatung im Bereich der Pflichten nach britischem Recht, der Pflicht zur Unterhaltung eines Registered Office sowie der Verpflichtung zur jährlichen Beibringung des Annual Return und des Account. Der Grundsatz der Haftungsbeschränkung innerhalb der Limited auf das Gesellschaftsvermögen besitzt zahlreiche Durchbrechungen, die insbesondere für den juristischen Laien zur Haftungsfalle werden können. Insgesamt – und dieses ist auch in England allgemeine Sichtweise – bietet die Limited für kleinere Architekturbüros keine geeignete Gesellschaftsform. Ihr Anwendungsbereich ist eher auf größere Architekturgesellschaften beschränkt.

■ ERGEBNIS

Abschließend lässt sich festhalten, dass es eine ideale Gesellschaftsform für die Zusammenarbeit von Architekten nicht gibt. Jede Rechtsform besitzt Vor- und Nachteile, die je nach Struktur des Büros unterschiedlich gravierend ausfallen. Bei kleinen Büros mit kleinen bis mittleren Bauvorhaben ist die GbR aufgrund ihrer einfachen Handhabung in der Regel vorzuziehen. Das Haftungsrisiko sollte durch eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Für größere Büros mit gesteigerten Haftungsgefahren bietet die GmbH Vorteile, die mit den Nachteilen bei der Gründung und Handhabung abzuwägen sind. Bei den Überlegungen zur GmbH sind insbesondere auch steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 12/2006